Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

35. Sitzung, 26.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 26. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Petitionsausschusses zu den fünf von ihm bereits vertheilten Anträgen.
2) Bericht des Ausschusses für das Staatsgut, betreffend die vormals Bentinckschen Besitzungen (Anl. 141.).
3) Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung Anl. 130., Verwendung aus den Zolleinkünften betreffend.
4) Desgleichen über die Schreiben der Staatsregierung Anl. 135. und 140., — Voranschlag der Postkasse betreffend.
5) Desgleichen über das Schreiben der Staatsregierung Anl. 134., Nachbewilligung für das Volksschulwesen betreffend.
6) Desgleichen über die Anl. 133., Nachbewilligung zur Centralkasse betreffend.
Sodann in vertraulicher Sitzung:
Zweite Lesung des Gesetzes, die Salzsteuer betreffend.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Ministertische die Reg.-Commissaire Bucholtz und Ruhstrat. Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Abg. Strackerjan über die letzte Sitzung abgefaßten Protocolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 22. d. M. betreffend Erhöhung des Fouragegeldes der Forstbeamten. (An den Finanzausschuß.)

2) Eine Vorstellung des Gemeindevorstandes in Golzwarden, dahin gehend, das Amt und Amtsgericht nicht nach Brake, sondern nach Ovelgönne zu verlegen. (An den Organisationsausschuß.)

3) Ein Vorstellung des Gemeinderathes der Stadt Brake mit dem gerade entgegengesetzten Wunsche, der weitläufig begründet wird. (An den Organisationsausschuß.)

4) Eine Vorstellung der Anwälte bei den Landgerichten Jever, Neuenburg, Ovelgönne und Varel, die namentlich aufgeführt werden und Namens derselben ihres Bevollmächtigten, des Advocaten Niebour, dahin gehend, daß den Anwälten bei den künftigen Obergerichten gestattet sein möchte, wenigstens in Sachen, in denen sie in erster Instanz bedient gewesen sind, auch bei den höheren Behörden thätig zu sein, und ferner auch, daß das Notariat mit der Advocatur verbunden werde. (An den Organisationsausschuß.)

5) Vorstellung des Gemeinderaths zu Jahde, dahin gehend, daß Jahde und Schweiburg zu dem Obergerichtsbezirke Varel kommen möge, ferner aber auch zu dem Amtsbezirke Varel. (An den Organisationsausschuß.)

6) Bitte des Schulachtsausschusses zu Brookstrek, die Heranziehung der Forensen zu den Schullasten betreffend. (An den betreffenden Ausschuß.)

7) Schreiben der Staatsregierung, worin dieselbe erklärt, daß sie den vom Landtage zu der Gemeindeordnung, und dem Uebergangsgesetze dazu, für das Fürstenthum Lübeck gefaßten Beschlüssen ihre Zustimmung ertheile. (Zu den Acten.)

Nachdem der Präsident die Frist zur Einbringung von Verbesserungsanträgen für die zweite Lesung der Gesetzentwürfe, die Gerichtsverfassung und die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffend, bis auf morgen Abend 9 Uhr bestimmt hatte, geht der Landtag sofort zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, Bericht des Petitionsausschusses zu den fünf von ihm bereits vertheilten Anträgen über:

Landesbibliothek Oldenburg

I. Bericht über die Vorstellung mehrer Eingesessenen des Amts Friesoythe, die Schüttgesetze betreffend.

Berichterst. Abg. **v. Heimburg**: In der dem Ausschusse überwiesenen Petition klagen mehrere Eingesessene des Amts Friesoythe darüber, daß die bestehenden Schüttgesetze unzureichend seien, um den nöthigen Schutz gegen die Schäfer und Schafheerden zu gewähren. Zur Begründung ihrer Petition führen sie an, daß die Schäfer ihre Schafheerden an Sonn-, Fest- und Werkeltagen über alle Grundstücke trieben und sich der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über Schüttungen mit Spaten und Messer widersetzten, und, wenn man es wage, die Schüttung vorzunehmen, Rache übten, wie man denn z. B. gegen einen Feldhüter durch Einwerfung seiner Fenster Rache geübt und einen andern Feldhüter dadurch, daß man ihn mit Schlägen bedroht, von der Schüttung abgehalten habe. Die schlechtesten Subjecte, sagen die Petenten, würden gewöhnlich zu Schäfern gewählt, um diese Räubereien, wie sie es nennen, am ungestörtesten ausüben zu können. Die Petenten glauben, daß eine Abhülfe dieses Uebels dadurch herbeigeführt werde, wenn man die Schäfer, welche auf fremdem Grund und Boden ertappt würden, als Diebe ansehe und bestrafe und die Brüche auf das drei- bis vierfache erhöhen würde. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in dem Dargelegten mehr ein Uebergriff, den man durch strengere Handhabung der Polizei, Ermittelung und Bestrafung der Thäter begegnen könne, zu finden sei, als ein Grund, die Bestimmungen über die Schüttungen und Handhabung der Feldpolizei abzuändern, und glaubt, die etwaige Revision dieser Verordnungen dem zu erwartenden Polizeicodex überlassen zu können, hinsichtlich der angezeigten Thatsachen aber den Antrag stellen zu dürfen:

der Staatsregierung die Vorstellung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Dieser Antrag des Ausschusses wird angenommen.

II. Bericht über die Vorstellung von 21 Wittwen um Erhöhung ihrer Wittwenpensionen.

Berichterst. Abg. **v. Heimburg**: In der dem Landtage übergebenen Petition bitten 21 Wittwen der Stadt Oldenburg um Erhöhung ihrer Wittwenpensionen. Sie gründen ihre Petition auf die Uebersicht über den Zustand der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, wie sie am Schlusse des Jahres 1856 aufgestellt ist, und ziehen daraus den Schluß, daß die Casse wohl im Stande sei, ihnen eine Erhöhung ihrer Pensionen zu gewähren. Dem Ausschusse erscheint diese Petition unstatthaft und zwar aus folgenden Gründen. Sämmtliche Interessenten haben gleiche Ansprüche und es würde ein Eingriff in ihre Rechte sein, wenn man einzelnen Interessenten eine Erhöhung ihrer Pension oder eine zeitweilige Unterstützung aus der Casse gewähren wollte; allen Pensionisten aber eine Erhöhung zu gewähren, dazu würde der Ueberschuß der Casse auf die Dauer nicht ausreichen. Der Ueberschuß der Wittwencasse ist nach Abzug dessen, was zur Sicherung der Casse selbst erforderlich ist, im Jahre 1856 zu 76,261 Thlr. 23 Grote angewachsen. Nach der früheren Ermittelung würde eine Erhöhung der Pensionen sämmtlicher Pensionisten um 25 pCt. etwa 10,400 Thlr. erfordern, mithin würde der Ueberschuß der Wittwencasse bald absorbirt und eine gleichmäßige Verwendung im Interesse des Institutes nicht möglich sein. Dazu kommt, daß, wie dem Landtage bekannt sein wird, die Leibrentenkasse ein Deficit hat, welches aus der Wittwen- und Waisencasse gedeckt werden muß. Dagegen ist beim Ausschusse zur Sprache gekommen, ob es bei dem stets wachsenden Ueberschusse der Casse nicht angemessen sei, eine Verminderung der Beiträge, aus welchen größtentheils die Pensionen bestritten werden, zu beantragen; der Ausschuß hat aber geglaubt, von einem solchen Antrage absehen zu können, da ihm mitgetheilt, daß eine solche Herabsetzung schon beabsichtigt sei und zwar in einer Weise, daß nicht die Casse selbst gefährdet werde und sich nicht die Befürchtung herausstelle, daß sie in Zukunft den Anforderungen nicht werde genügen können. Der Ausschuß hat demnach geglaubt, beantragen zu müssen, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **v. Berg**: Eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters veranlaßt mich, das Wort zu nehmen, nämlich die Bemerkung über das, was ich kurz als die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse bezeichnen möchte. Die Sache liegt nämlich so: es ist eine der schwierigsten Aufgaben gewesen, zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen über das, was zur Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse geschehen müsse. Es war durchaus zunächst erforderlich, den Zustand dieser verschiedenen Cassen zu untersuchen, um klar herauszustellen, wie denn die Vermögensverhältnisse der verschiedenen Cassen sich gestalten. Das ist geschehen und auf Grund dieser Untersuchung ist der betreffenden Oberbehörde der Auftrag ertheilt worden, nach bestimmten Principien den Gesetzentwurf auszuarbeiten und es wird dieser Gesetzentwurf ohne allen Zweifel dem Landtage in seiner nächsten Sitzungsperiode vorgelegt werden können.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

III. Bericht über das Gesuch des Müllers Adolph Wigger zu Ponsdorf, sein unterthänigstes Gesuch wegen Versetzung einer Mühle mit Empfehlung zu gnädiger und gerechter Gewährung der Großherzoglichen Staatsregierung vorzulegen.

Berichterst. Abg. **Nieberding**: Der Müller Wigger zu Ponsdorf hat an den Landtag des Gesuch gestellt, sein unterthänigstes Gesuch an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, wegen Versetzung einer Mühle mit Empfehlung zu gnädiger und gerechter Gewährung der Großherzogl. Staatsregierung vorzulegen.

In diesem Gesuche ist vorgestellt, daß ihm 2 Wassermühlen in Ponsdorf gehörten, denen ein Bannrecht zugestanden habe. Im Jahre 1810 habe des Supplicanten Vater eine Windmühle als Hülfsmühle in Ponsdorf und 1836 habe er in Groß-Parin eine Windmühle als Filialmühle erbauet. Die Windmühle zu Ponsdorf wolle er abbrechen und zu Oberndorf an der Grenze des Landes wieder aufbauen. Die

Landesbibliothek Oldenburg

Regierung in Eutin, sagt der Petent, wolle ihm dies nicht gestatten, obgleich sie ihm gestattet habe, eine Dampfmaschine und einen französischen Mahlgang in der anderen Mühle einzurichten. Er bittet, daß ihm der Abbruch dieser Windmühle und deren Wiederaufbau zu Oberndorf zu gestatten sei. Der Landtag wird nicht in der Lage sein, zu beurtheilen, ob Gründe für oder wider den Petenten sprechen, da ihm die Umstände ganz unbekannt sind. Fühlte sich der Petent beschwert durch die Verfügung der Regierung, so würde er sich an die Staatsregierung zu wenden haben, an den Landtag würde er sich dann wenden dürfen, wenn er dort abschläglich beschieden wäre. Hier hat der Petent nur sein Gesuch mit Empfehlung zur Gewährung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog abgegeben sehen wollen und so den Landtag als begutachtende Behörde betrachtet, was jedenfalls nicht gerechtfertigt erscheint. Deswegen meint der Ausschuß, diese Originalbitte sei dem Petenten durch das Büreau zurückzugeben und hat daher der Ausschuß den Antrag gestellt:

der Landtag beschließe, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

IV. Bericht über das Gesuch des Müllers Adolph Wigger zu Ponsdorf, seine an die Regierung zu Eutin gestellte Bitte ihm vergleichsweise, ohne ihn an die Ablösungscommission und an ein Schiedsgericht zu verweisen, eine Jahresrente von 700 Thlr. für aufgehobenes Bannrecht zu zahlen, zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Berichterst. Abg. **Nieberding**: Derselbe Müller Wigger hatte, wie vorhin hervorgehoben worden ist, 2 Wassermühlen, denen ein Bannrecht zustand, und später baute er, beziehungsweise sein Vater, 2 Windmühlen, um in diesem Banndistricte dem genügen zu können, was von ihm gefordert wurde. Durch das Staatsgrundgesetz wurden die Bannrechte aufgehoben und ein Gesetz verheißen, was 1851 erlassen worden ist, wornach die Entschädigungen für Aufhebung der Bannrechte ermittelt werden sollen. Fünf Jahre nachher, am 6. Oct. 1856, hat der Petent sich an Se. Königl. Hoheit mit der unterthänigsten Bitte gewendet: „der Landesbehörde den ernsten Landesherrlichen Willen auszusprechen, daß die vom Staate den Müllern für den aufgehobenen Mühlenzwang zu leistende Entschädigung nunmehr durch Vereinbarung zu ermitteln und festzustellen sei.“ Darauf hat sich Petent später, und zwar am 15. Dec. v. J., an die Regierung zu Eutin mit einer Vorstellung gewendet, in welcher er das gedachte Gesetz kritisirt, sowie das darin vorgeschriebene Verfahren und dann bittet, ihm zum Vergleiche eine mit dem 1. März 1849 anfangende Jahresrente von 700 Thlr., wovon 300 Thlr. im Canon herabzusetzen und 400 Thlr. zum 25fachen Betrage capitalisirt zu zahlen sei, zu gewähren, ihn aber nicht an die Ablösungscommission noch an ein Schiedsgericht zu verweisen. Dies in seiner an den Landtag gerichteten Petition hervorhebend uns insbesondere noch erwähnend, daß ihm sein Recht verkümmert worden sei, weil die Behörde die gesetzlich befohlene Vereinbarung ihm versage und er an eine vom Staate zusammengesetzte Specialcommission verwiesen würde, behauptet er, auf seine Vorstellung keine Antwort erhalten zu haben und er bittet nun, der Landtag wolle sein Gesuch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen. Das mehrerwähnte Gesetz von 1851 schreibt allerdings vor, daß die Entschädigungssumme, welche für das früher bestehende Bannrecht geleistet werde, durch Vergleich oder Vereinbarung ermittelt werden könne, es ist darin aber auch, wenn ein Vergleich nicht stattfindet, der Weg gewiesen, den man zu betreten hat, indem man sich an die Ablösungscommission u. s. w. zu wenden hat. Ob die Summe, die der Petent vergleichsweise fordert und welche capitalisirt 17,500 Thlr. beträgt, eine zum Vergleiche geeignete ist, kann schwerlich vom Landtage beurtheilt werden. Dann scheint es aber auch Sache der Behörde zu sein, die mit dem Bannrechte in Beziehung steht, zu erwägen, ob sie einen Vergleich passend findet oder nicht; Jemanden zu einem Vergleich zwingen zu wollen, ist wohl nicht zu rechtfertigen. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß den Antrag gestellt, der Landtag wolle auch über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

V. Bericht über die Petition der Gemeindevorstände des Amts Vechta, betreffend die bei den jährlichen Visitationen der feuergefährlichen Anlagen und Brandgeräthschaften angeordnete Zuziehung der Brandkassentaxatoren.

Berichterst. Abg. **Nieberding**: Die Petenten führen an, daß in Gemäßheit der Brandkassenverordnung und §. 91 der Beamteninstruction u. s. w. die Vorschrift bestehe, daß bei der jährlich im Herbste durch den Bauervogt vorzunehmenden Visitation der Brandgeräthschaften und der feuergefährlichen Anlagen die Brandkassentaxatoren zuzuziehen seien, während dieses bei den Visitationen im Frühjahre nicht nöthig sei. Es nutze aber die Zuziehung der Brandkassentaxatoren nichts, erschwere das Geschäft und sei kostspielig. Sie bitten deshalb um die Abschaffung der Zuziehung der Brandkassentaxatoren, bezw. um Abgabe der Vorstellung an die Staatsregierung zum geeigneten Verfügen. Es ist allerdings vorgeschrieben, daß die Brandkassentaxatoren einmal im Jahre den die Visitation dirigirenden Bauervogt begleiten, namentlich um eine Besichtigung der Localitäten in Hinsicht auf etwaige Feuergefährlichkeit vorzunehmen. Die Taxatoren erhalten, wenn der Ausschuß nicht irrt, ein Tagegeld von 36 Gr., und es fließen die Brüche in die Gemeindekasse, woher jene das Geld beziehen. An sich scheint dem Ausschusse diese Anordnung zweckmäßig; auch die Petenten haben eigentlich gegen die Zuziehung der Taxatoren nichts hervorgehoben, sondern nur gegen die Umständlichkeit des Verfahrens und den Kostenpunkt gesprochen. Ob nun in einer oder der andern Beziehung eine Erleichterung wird eintreten können, wird die Verwaltung zu beurtheilen haben, und bei der, wie dem Landtage bekannt ist, beabsichtigten Revision der Brandkassenverordnung zur Frage kommen und dort dann ihre Lösung erhalten. Im Hinblick hierauf stellt dann der Ausschuß den Antrag:

Landesbibliothek Oldenburg

Der Landtag beschließe, diese Petition der Staatsregierung zur etwa geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen, und hierauf zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, dem Berichte des Ausschusses für das Staatsgut, über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die vormals Bentinck'schen Besitzungen, übergegangen.

Berichterst. Abg. **Klävemann** (verliest die Stelle des Berichts, S. 755 von den Worten: „zu Nr. 49" bis S. 756 zu den Worten: „Mittheilung zu machen."). In Beziehung auf den so eben von mir verlesenen Antrag hat der Ausschuß Sie von dem Inhalte einer Petition in Kenntniß zu setzen, welche bereits vor einiger Zeit von dem Stadtmagistrate zu Varel an den Landtag eingereicht worden ist. Diese Petition wurde damals dem Petitionsausschusse überwiesen, ist aber im Einverständniß mit dem Herrn Landtagspräsidenten von dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses dem Staatsgutausschusse übergeben worden, indessen erst, als der Ihnen jetzt vorliegende Bericht dieses Ausschusses bereits festgestellt worden war. Nach dieser Petition ist vom Gemeinderathe der Stadt Varel Folgendes erwogen und beschlossen worden. Sie werden mir erlauben müssen, meine Herren, Ihnen den Inhalt der Verhandlungen vorzulesen:

„Sicherem Vernehmen nach", heißt es in diesen Verhandlungen, „steht beim Großherzoglichen Staatsministerium zur Erwägung:

ob zu den für ein Obergericht in Varel erforderten Räumlichkeiten — Sitzungslocalen u. s. f. — ein neues Gebäude aufzuführen, oder ein Theil des hiesigen Schloßgebäudes hiezu einzurichten ist.

Von der Vareler Kirchengemeinde und speciell von den Bewohnern der Stadt Varel als Glieder derselben, ward schon seit lange der Wunsche gehegt und nicht verhehlt:

daß die hiesige Kirche, welche auch in der äußeren Gestaltung als ein von unsern Vorvordern mit Kunst und Fleiß erbautes Gotteshaus sich ausweiset, ihre ursprüngliche, gewiß auch mit vollem Rechte ihr gebührende freie Lage wieder erhalte.

Nach dem im Jahre 1817 hieselbst stattgefundenen Schloßbrande ging auch der verstorbene Reichsgraf Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck wirklich mit dem Plane um, das alte Schloß, welches die Kirche an drei Seiten durch den geschehenen Anbau umschließt, abzubrechen und ein neues an einer anderen Stelle wieder aufzuführen. Es fehlten hiezu die Mittel und so kam es denn, daß weder dieser Plan zur Ausführung gelangte, noch zum Wiederaufbau des abgebrannten Theils des Schlosses geschritten ward.

Jetzt bietet sich — selbst im finanziellen Interesse des Staats — eine gewiß nicht so bald wiederkehrende Gelegenheit dar, der hiesigen Kirche die erwünschte freie Lage wieder zu verschaffen.

Wenn nämlich das alte, theilweise bereits sehr baufällige und, wie es jetzt dasteht, einer mißfälligen Ruine ähnelnde Schloßgebäude nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, wie namentlich:

dem Waschhause,
dem Gewächshause,
dem Stallgebäude,
der Torfscheune und
den zur Aufbewahrung der Brandsprützen bisher benutzten kleinen Gebäuden,

abgebrochen werden, so wird eine freie Landfläche von circa 20 Scheffelsaat gewonnen, eine freie Lage der Kirche wieder hergestellt und es kann, ohne diese freie Lage zu gefährden, der gewonnene Flächenraum nicht nur zum Bau eines Gebäudes für das Obergericht, sondern noch zu mehreren anderen Bauplätzen, ja selbst zur Anlegung einer neuen Straße verwandt werden.

Aus dem Verkauf des alten Schloßgebäudes und der gedachten Nebengebäude zum Abbruch und dem Erlöse für die Bauplätze wird zweifelsohne eine den Betrag der Mehrkosten, wenn statt der Einrichtung eines Theils des alten Schloßgebäudes für das Obergericht ein neues Gebäude für dasselbe erbaut wird, übersteigende, jedenfalls demselben gleichkommende Summe zu erreichen stehen."

In diesen Erwägungen nun ist vom Gemeinderath der Stadt Varel beschlossen worden:

„Durch Vermittelung des Stadtmagistrats

1) an Großherzogliches Staatsministerium die ganz gehorsamste und inständige Bitte zu richten:

annoch eine nähere Untersuchung anstellen zu lassen, ob nicht, selbst ohne ein finanzielles Opfer des Staats, der hier vorgetragene Plan zur Ausführung gebracht und dadurch einem von den Bewohnern der Stadt Varel nicht allein, sondern von allen Gliedern der Vareler Kirchengemeinde lange gehegten äußersten Wunsche entsprochen werden könne;

2) den hohen Landtag um Befürwortung geziemend zu ersuchen; u. s. w."

Sie sehen, meine Herren, daß man in Varel in Beziehung auf diese Schloßgebäude ganz derselben Ansicht ist, welche auch der Ausschuß hatte und welche den im Berichte Ihnen vorgelegten Antrag hervorgerufen hat. Zu bemerken ist indessen dabei, daß hinsichtlich der Größenangabe des zu gewinnenden freien Platzes ein Unterschied stattfindet, insofern die Vareler Petition angiebt, daß dieser Platz nur 20 Scheffelsaat groß sei, während der Ausschuß ihn auf 9 Jück neuen Maaßes, also erheblich größer, angiebt. Ich weiß nicht, wie der Vareler Gemeinderath die Fläche berechnet hat. Der Ausschuß hat die von ihm angegebene Größe gefunden, indem er die Größenangaben der im Inventare unter Nr. 49 aufgeführten einzelnen Parzellen zusammengezählt hat. Die Fläche würde sich noch größer als auf 9 Jücken berechnen, wenn die unter Nr. 50 und Nr. 56 des Inventars aufgeführten, zur Verschönerung der Umgebungen des Schlosses

Landesbibliothek Oldenburg

vormals angekauften Besitzungen mit berücksichtigt und in den Plan mit hineingezogen würden. Der Wunsch des Vareler Gemeinderaths trifft also mit dem vom Ausschuß gestellten Antrage zusammen. Insofern indessen bei diesem Antrage des Ausschusses die von den Vareler Petenten gewünschte freie Lage der Kirche nicht in Aussicht genommen ist, muß der Ausschuß Ihnen, meine Herren, einen ferneren Antrag stellen, dahingehend:

Der Landtag beschließe:

die Petition des Stadtmagistrats zu Varel, betreffend den Abbruch der Schloßgebäude in Varel, bezüglich die Wiederherstellung einer freien Lage der Kirche daselbst, der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Es scheint nämlich dem Ausschusse außer allem Zweifel, daß dieser Antrag des Gemeinderaths auf die Herstellung einer freieren Lage der Kirche Berücksichtigung verdiene und es kann die Befriedigung dieses Wunsches der Vareler bei der Aufstellung des fraglichen Plans sehr wohl mit ins Auge gefaßt werden.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren! mit diesem Antrage des Ausschusses kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären. Wie Sie eben gehört haben, sollen die Gebäude verkauft werden, und noch mehr, das Schloßgebäude bringe nichts ein und es soll kein Theil der Baustücke zum Obergerichtsgebäude passen. Wie Sie aus meinen Aeußerungen von früher gehört haben werden, will ich noch viel mehr wie die geehrte Staatsregierung zum Verkauf bringen, namentlich auch die Seefelder Vorwerke, aber noch nicht gleich das Schloßgebäude, denn nach meiner Ansicht sind die Localitäten sehr fest und gut gebaut, und passen gut zu einem Obergerichtsgebäude und dem, was dazu gehört, und wenn der Staat das alte Gebäude abbrechen und ein neues aufführen lassen will, so würde das bedeutende Kosten verursachen, daher liegt es vielmehr im Interesse des Staates, daß das Schloß und die Nebengebäude stehen bleiben. Hat jedoch der Staat beabsichtigt, anstatt drei nur ein Obergericht herzustellen, und will der Ausschuß dies anbahnen, so bin ich damit einverstanden, daß das Schloß verkauft werde; denn je weniger Beamte und Gerichte wir haben, desto lieber ist mirs, obgleich ich nahe bei Varel wohne und gerne das Gericht da hätte. Was die Petition von Varel betrifft, so bin ich dafür, daß diese auch nicht berücksichtigt werde, muß darum auch hierin gegen den Ausschuß stimmen. Wenn die Vareler wollen, daß ihr Ort auf Staatskosten verschönert werde durch Abbruch des Schlosses und durch Anlegung neuer Straßen, so ist das ein ganz ungerechtfertigtes Verlangen, und hätten dieselben gleich, wie das Schloß gebaut wurde, dagegen Protest einlegen müssen; jetzt steht es einmal und es liegt kein Grund vor, es abzubrechen. Wir sind nicht schuldig, darauf Rücksicht zu nehmen, ob ihre Kirche freisteht oder nicht, darum bin ich gegen diesen Antrag des Ausschusses. Denn wenn auch die Vareler und der Ausschuß sagen, die Gebäude, das Schloß seien nicht passend zu einem Obergerichtsgebäude, so sind das keine Autoritäten. Erst muß die Staatsregierung durch unparteiische Sachverständige untersuchen lassen, ob das Schloß zu einem Obergerichtsgebäude passe oder nicht; sollte sich dann herausstellen, daß der Techniker es für untauglich hierzu erklärte, dann stünde die Sache viel anders. Ich muß also die Herren Abgeordneten dringend ersuchen, auf den Verkauf der Gebäude, wie sie Ihnen der Ausschuß vorschlägt, nicht einzugehen, auch nicht die besprochene Petition der geehrten Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. **Luerßen**: Ich habe mich aus den vom Ausschusse angeführten Gründen nicht überzeugen können, daß auf den Antrag eingegangen werden kann. Obgleich ich nicht zu beurtheilen vermag, ob die Bauart und Einrichtung des Schlosses dazu geeignet ist, so glaube ich doch daß es nothwendig wäre, eine Untersuchung des Gebäudes vorhergehen zu lassen, und deshalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„der Landtag wolle auf den Ausschußvorschlag nicht eingehen, sondern meinem Antrage beitreten, der dahin geht:

„die Staatsregierung wolle untersuchen und einer näheren Prüfung unterziehen lassen, in wie weit die fraglichen Baulichkeiten zur Errichtung eines neuen Obergerichts-Gebäudes sich eignen, und später dem Landtage darüber Mittheilung machen."

Auch mit dem Antrage des Ausschusses: „die Vareler Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen," kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil ich nicht glaube, daß der Staat sich veranlaßt finden könne, zur Verbesserung der Aussicht in Varel oder zur Erwerbung von einigen Bauplätzen ein Gebäude, was er besser benutzen kann, abzubrechen.

Der Antrag wird unterstützt.

Berichterstatter **Kläveemann**: Der Abg. Ahlhorn hat uns gesagt, das Vareler Schloß oder ein Theil desselben, ich weiß nicht welcher, passe sich besonders gut zu einem Obergerichts-Gebäude. Er ist darin anderer Meinung als die Vareler, die das Schloß und seine Baulichkeiten ganz genau kennen. Der Abg. Ahlhorn sagt aber: die Vareler sind in ihrem Urtheile und ihrer Darstellung verdächtig, sie wollen sich auf Kosten des Staats bereichern." Ich sehe nun freilich nicht, wie das aus der vorliegenden Petition nur irgend geschlossen werden kann. Die Vareler haben den Wunsch, daß ihre Kirche frei gelegt werde; sie sagen: dieser Wunsch lasse sich leicht realisiren, wenn das Schloß nicht, wie es die Absicht gewesen sein solle, zu einem Obergerichtsgebäude ausgebaut werde; sie glauben, daß es dazu aber gar nicht kommen werde, da es nämlich sehr wahrscheinlich, vielmehr schon im pecuniairen Interesse des Staats liege, wenn das ganze Schloß abgebrochen und die alsdann gewonnenen vielen Bauplätze wieder veräußert, ein Obergerichtsgebäude in Varel aber ganz neu aufgeführt würde. Die Petition giebt anheim das zu erwägen, und wünscht, daß eine Untersuchung vorgenommen werde, wonach dann das Weitere ermessen werden könne. Ergiebt sich ihr Vorschlag als zweckmäßig, so bitten

Landesbibliothek Oldenburg

sie um die Berücksichtigung ihres Wunsches, daß ihrer Kirche ihre alte freie Lage wiedergegeben werde. Der Ausschuß ist ganz derselben Meinung, wie der Vareler Gemeinderath; daß es nämlich möglicherweise, sogar wahrscheinlich im finanziellen Interesse des Staats liege, das alte Schloß mit den Nebengebäuden abzubrechen und die dann gewonnenen großen Flächen als Bauplätze wieder zu veräußern, ein Obergerichtsgebäude aber daselbst ganz neu aufzuführen. Das Schloß, wie es jetzt liegt, abgesehen von seiner notorischen Baufälligkeit, verbraucht überhaupt einen ungeheuren Raum und eine große mitten in der Stadt belegene Fläche bleibt ungenutzt daliegen, welche bei zweckmäßiger Eintheilung in Straßen und Bauplätze theuer verwerthet werden kann, jetzt aber nicht bebaut werden mag, wenn man nicht will, daß ein confuser Conglomerat von Häusern dort hingewürfelt werde. Es ist demnach zweckmäßig, daß tabula rasa gemacht und ein Plan zu zweckmäßiger Nutzung und Bebauung dieses Stadttheils entworfen werde. Der Abg. Ahlhorn hat uns übrigens gar nicht verstanden, wenn er uns gegenüber behaupten will, daß vor Allem durch unparteiische Sachverständige eine Untersuchung angestellt werde, bevor das Schloß zum Abbruch bestimmt werde. Wir haben nämlich nirgend gesagt, daß das Schloß ohne Weiteres abgebrochen werden solle, denn wir wünschen ja, wie es in unserem Antrage heißt, daß im fraglichen Sinne nur einmal ein Plan „zur näheren Prüfung seiner Zweckmäßigkeit" aufgestellt werden möge. Es wird also dadurch keineswegs vorgegriffen. Der Ausschuß hat geglaubt, daß es doch zweckmäßig sei, daß die Regierung den fraglichen Plan einer weiteren Untersuchung unterziehe. Demnächst muß die Sache ja noch zur weiteren Cognition des Landtags kommen. Es wird dann nach Maaßgabe der Voranschläge und Vorlagen des letzteren Sache sein, zu dem Einen oder dem Anderen seine Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen. Aus den eben angeführten Gründen kann auch der Antrag des Abg. Lüerßen, der überhaupt nichts anders wissen will, als: ob das Schloß sich zum Obergerichts-Gebäude eigne oder nicht, keine Annahme finden. Was der Abg. Lüerßen wissen will, daß wollen auch wir wissen, und wir werden es nach unserem Antrage auch erfahren. Wir wollen aber noch mehr wissen, was uns zu wissen ebenso nöthig ist, um in dieser Sache überhaupt das Beste demnächst zu können.

Der Antrag des Abg. Lüerßen:

der Landtag beschließe, hohe Staatsregierung zu ersuchen, es einer näheren Prüfung zu unterziehen, ob und in wie weit die fraglichen Baulichkeiten zur Einrichtung zu einem Gerichtsgebäude sich eignen und dem Landtage über das Resultat der desfälligen Untersuchung Mittheilung zu machen.

wird abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschließe die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, im fraglichen Sinne einen Plan zur näheren Prüfung seiner Zweckmäßigkeit aufstellen zu lassen, und dem Landtage das Resultat der desfälligen Untersuchung Mittheilung zu machen,

wird angenommen.

Der neu hinzugekommene Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschließe, die Petition des Stadtmagistrats zu Varel, betreffend den Abbruch der Schloßgebäude in Varel, beziehungsweise die Wiederherstellung einer freien Lage der Kirche daselbst, der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

wird abgelehnt.

Das zu Nr. 50, 56, 57 und 59 im Bericht Gesagte erledigt sich hiermit.

Zu Nr. 68 lit. b—q wird beantragt:

der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Frage, ob nicht einige von diesen Grundstücken, unbeschadet der Interessen des Hafens, im Ganzen verkauft werden können, einer näheren Untersuchung zu unterziehen, und über das Resultat dieser Untersuchung dem Landtage Mittheilung zu machen.

Angenommen.

Zu Nr. 73 lit. a und b beantragt der Ausschuß:

der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen in zweckmäßiger, vielleicht mehrfacher, Weise die fraglichen Ländereien zum öffentlichen Verkauf aufsetzen zu lassen, und, sofern annehmbare Preise erzielt werden möchten, den Zuschlag zu ertheilen.

angenommen.

Folgt Nr. 91.

Abg. **Ahlhorn**: Ich wollte mir blos die kurze Bemerkung erlauben, daß nach meiner Ansicht die Staatsregierung ganz richtig gehandelt hat, indem sie die Gebäude verkauft und das Land auf Zeitpacht ausgegeben hat; daher kann ich mich mit dem, was der Ausschuß in dieser Beziehung sagt, nicht einverstanden erklären.

Präsident: Damit hat die Sache, da hier kein Antrag gestellt ist, wohl ihre Erledigung gefunden.

Auf S. 758 stellte der Ausschuß am Schluß den Antrag:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle in Erwägung ziehen, welche zu Staatsgut wenig geeignete Stücke vom Staatsgut oder von dem gegen Staatsgut einzutauschenden Krongut etwa noch zum Verkaufe zu bringen sein möchten, und dem Landtage darüber Vorlage zu machen.

Wird angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, Anl. 130, Verwendung aus den Zolleinkünften betreffend.

Antrag Nr. 1 von der Minderheit ausgehend, lautet:

der Landtag wolle die beantragte Bewilligung von

Landesbibliothek Oldenburg

4500 Thlrn. Beihülfen an Kahnschiffer für Herstellung des Schiffsverschlusses ablehnen.

Wird angenommen.

Damit ist die Sache erledigt.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über die Schreiben der Staatsregierung, Anl. 135 und 140, Voranschlag zur Postkasse betreffend.

Es kommt zunächst Antrag Nr. 1 zur Verhandlung:

Abg. **Schwegmann**: So viel ich weiß, hat in Betreff der Vergütung, welche die Posthalter pro Meile bekommen, bisher eine Ungleichheit bestanden. Diese Ungleichheit rührte wohl daher, daß in früherer Zeit die Haferpreise in der Marsch bedeutend höher waren als auf der Geest. In neuerer Zeit ist nun wieder durch den Umstand gewissermaßen eine Ungleichheit, um nicht zu sagen: „Ungerechtigkeit" herbeigeführt worden, daß die Haferpreise auf der Geest höher sind, wie in der Marsch. Ich kann daher dem Antrage des Ausschusses nur beistimmen, daß diese Ungleichheit aufhören möchte.

Abg. **v. Berg**: Ich nehme das Wort, blos um zu bemerken, daß mir nicht bekannt ist, daß ein Unterschied, wie der Herr Abg. Schwegmann meint, gemacht wird. Mir ist wohl bekannt, daß verschiedene Vergütungssätze bezahlt werden, aber nicht mit Rücksicht auf die Haferpreise, sondern mit Rücksicht auf das, was von der Posthaltern verlangt wird. Es wird die Vergütung anders gestellt, wenn ein Posthalter zugleich eine Rückfahrt zu übernehmen hat ꝛc. Es versteht sich von selbst, daß hier im Durchschnitte eine geringere Vergütung pro Meile bezahlt wird, als bei demjenigen, der nur eine Hinfahrt zu besorgen hat. Daß die Haferpreise bei Bestimmung der Posttaxe für Fuhrleistungen maßgebend gewesen sein sollen, ist mir durchaus neu.

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle die Positionen §. 8 bis 11 des Voranschlags der Ausgaben der Postkasse des Herzogthums (für Beförderung der Posten) für 1856 um 1500 Thlr. erhöhen.

wird angenommen.

Antrag 2 kommt zur Berathung.

Abg. **Ahlhorn**: Gegen diesen Antrag muß ich mich auch erklären. Nach dem Ausschußberichte sind noch 2 Unteroffiziere bei der Post angenommen, dieselben werden gewiß gerne dableiben und sich hiedurch einen kleinen Nebenverdienst erwerben. Ob zwei Mann mehr oder weniger nach dem Lager kommen ist gleich, aber zwei Personen fest anzustellen, geht nicht. Deswegen muß ich mich gegen diese Bewilligung aussprechen. Wir bekommen immer mehr Beamte, dies muß endlich eine Grenze haben ich werde daher zu neu geschaffenen Stellen nichts mehr bewilligen.

Berichterstatter **Strackerjan**: Es kommt, meine Herren, nicht darauf an, ob zwei Mann mehr ins Lager ziehen oder nicht, sondern hauptsächlich darauf, ob die Post dasjenige Personal hat, dessen sie zur vollständigen Erledigung ihrer Geschäfte bedarf. Es ist natürlich etwas wesentlich anderes, wenn man blos mit Hülfsarbeitern arbeitet, die jeden Augenblick zurückgezogen werden können, wenn der eigentliche Dienst derselben es erfordert, oder wenn man mit ordentlich angestellten Leuten, die eine Caution zu stellen und überhaupt die Stellung eines Staatsdieners haben, arbeitet. Ich vermag daher nicht den Einwand des Abg. Ahlhorn für begründet zu halten und empfehle Ihnen die Annahme des Ausschuß-Antrags.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle sich mit der Anstellung von noch zwei Postgehülfen beim Hauptpostamte in Oldenburg einverstanden erklären und zu dem Ende die Bewilligung zu §. 2 des Voranschlags der Ausgaben der Postkasse für 1857 um 250 Thlr. erhöhen.

wird angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, Anl. 134, Nachbewilligung für das Volksschulwesen betreffend.

Der Antrag:

der Landtag wolle die zu §. 108 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für diese Finanzperiode bewilligten Mittel um 10,000 Thlr. erhöhen.

wird angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 133., Nachbewilligung zur Centralkasse betreffend.

Berichter. **Strackerjan**: Meine Herren, das Schreiben der Staatsregierung vom 2. Juni d. J. befindet sich in Ihren Händen. Der in demselben erwähnte Voranschlag für die Jahre 1855—57 enthielt für die Ausgaben des Landtags und für die Privinzialräthe und zwar pro 1855 17000 Thaler, pro 1856 8000 Thaler und pro 1857 10,000 Thlr., zusammen 35,000 Thlr. Es wurde bei Feststellung dieses Voranschlags davon ausgegangen, daß die 17,000 Thaler pro 1855 für den damals versammelten Landtag erforderlich sein würden. Ferner wurde angenommen, daß 1856 ein Landtag auf 2 Monate zusammentrete und 8000 Thlr. erfordern würde. Der nächste ordentliche Landtag sollte 1857 zusammentreten, $2^1/_2$ Monate dauern und war mit 10,000 Thaler Aufwand veranschlagt. Die Verhältnisse haben sich aber anders gestellt, es hat nämlich auch die 1855 beanspruchte Summe nicht ganz ausgereicht. Es sind bereits verwandt worden, 17,099 Thaler und einige Grote. Es ist 1856 ein außerordentlicher Landtag gewesen, und wird in diesem Jahre schließen, ist also ein Landtag mehr, wie überhaupt in Aussicht genommen war. Die Ausgaben für 1856 haben ungefähr 7923 Thaler erfordert. Für den gegenwärtigen Landtag, wenn man ihn dem für den Herbst auf $2^1/_2$ Monate in Aussicht genommenen substituirt, würde der Voranschlag schon nach der gewöhnlichen Berechnung nicht ausreichen. Damals wurde auf $2^1/_2$ Monat gerechnet, der jetzige Landtag ist aber schon über 4 Monate zusammen. Dazu kommt, daß die Kosten durch die Vertagung nicht unbedeutend gesteigert worden sind, es kommen doppelte Reisekosten in Anrechnung.

Landesbibliothek Oldenburg

Demnach sind die Kosten vorläufig auf 14000 Thlr. berechnet. Ob man damit auskommen wird, ist noch die Frage. Ferner sind für den im Herbste d. J. zusammentretenden ordentlichen Landtag und für die Provinzial-Landtage 2000 Thlr. berechnet. Ich glaube aber sie werden sich eher noch höher als niedriger herausstellen. Für den gegenwärtigen Landtag wird die geforderte Summe von 6000 Thlr. wohl ausreichen. Jedenfalls wird aber der nächste zusammentretende Landtag für seine Existenz sorgen können. Der Ausschuß hat demnach den Antrag der Staats-Regierung nicht beanstanden können und empfiehlt Ihnen die Annahme des vorliegenden Antrages.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren! Ich muß auch hier ein Paar Worte dagegen sagen. Mir scheint hauptsächlich, daß der Landtag die Stenographen ganz entbehren kann. Ich habe das schon früher geltend gemacht und bringe das auch heute wieder. Man hat mir zwar damals erwiedert: „sie müßten zur authentischen Auslegung da sein", allein das scheint mir nicht nöthig zu sein. Dazu enthalten die Protocolle der Schriftführer reichlich genug. Früher hatten wir nur einen Stenographen, jetzt haben wir schon 2 und im nächsten Landtag werden vielleicht 3 oder 4 kommen und so geht es immer fort.

Berichterst. **Strackerjan**: Ich bitte nur ums Wort, um hinzuzufügen, daß die stenographischen Berichte die Aeußerung des Abg. Ahlhorn zur Kunde des nächsten Landtags bringen werden, damit sie von diesem berücksichtigt werden kann.

Der Antrag:

der Landtag wolle zu §. 1 des Voranschlags der Ausgaben der Centralcasse für die laufende Finanzperiode die Summe von 6000 Thlr. nachbewilligen.

wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung erschöpft. Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf den morgenden Vormittag 11 Uhr an, bestimmt als Tages-Ordnung:

1) die zweite Lesung der Strafprozeßordnung,
2) den Bericht über das Schullastengesetz,
3) den Bericht über das Verkoppelungsgesetz,

und schließt die öffentliche Sitzung um 12¾ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg